
Kantonsratsbeschluss betreffend Ausgabenbremse und Aufwandbegrenzung

(Vom 28. Juni 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 40 und 49 der Kantonsverfassung,¹ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) *Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977*²

§ 73 Abs. 3 (neu)

³ Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, gelten als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Juni 2012

§ 73 Abs. 3 gilt befristet bis zum 31. Dezember 2017.

b) *Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986*³

§ 38 Begrenzung Aufwandüberschuss

¹ Der Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung des Voranschlags darf unter Beibehaltung des Steuerfusses von 120% der einfachen Steuer folgende Beträge nicht überschreiten:

2013	80 Mio. Franken
2014	70 Mio. Franken

² Weist die Rechnung einen höheren Fehlbetrag aus, so sperrt der Regierungsrat bewilligte Voranschlagskredite des Folgejahres in gleicher Höhe sofort und vorsorglich.

³ Der Kantonsrat entscheidet definitiv über die gesperrten Kredite.

Haupttitel VIII. und §§ 41 - 43

werden aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Elmar Schwyter
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 100.000.

² SRSZ 142.110; GS 16-841.

³ SRSZ 144.110; GS 17-599.